

Statuten des Vereins

„Vereinigung österreichischer Public Relations Agenturen – PR Quality Austria“

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2. Zweck
- § 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes
- § 4. Arten der Mitgliedschaft
- § 5. Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6. Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8. Vereinsorgane
- § 9. Die Generalversammlung
- § 10. Aufgaben der Generalversammlung
- § 11. Der Vorstand
- § 12. Aufgaben des Vorstandes
- § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14. Die Rechnungsprüfer
- § 15. Das Schiedsgericht
- § 16. Auflösung des Vereines

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Vereinigung österreichischer Public Relations Agenturen - PR Quality Austria".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und – soweit zulässig – bedarfsweise auf das Ausland.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- die Schaffung von Qualitätsstandards und Leitwerten für PR-Agenturen;
- die weitere Professionalisierung seiner Mitglieder mittels Fortbildungsprogrammen;

- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei agenturspezifischen nationalen und internationalen Organisationen;
- Maßnahmen zur Förderung der reibungslosen Zusammenarbeit zwischen Agenturen und (potenziellen) Auftraggebern;
- die Erschließung von Märkten, die Entwicklung von Methoden, Angeboten und Leistungen der PR sowie deren Umsetzung in der Praxis;
- die Öffentlichkeitsarbeit in eigener Sache;
- die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung.

§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch

- die Organisation von Veranstaltungen und Diskussionsrunden,
- die Herausgabe von Publikationen,
- Medienaktivitäten,
- die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen,
- Fortbildungsprogramme,
- Imagemaßnahmen.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und außerordentliche (projektbezogene) Beiträge
- Erträge aus Leistungen gemäß Abs. 1
- Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Mitglieder in Zertifizierung.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und das CMS-Qualitätszertifikat erworben haben. Juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts oder des bürgerlichen Rechts können die ordentliche Mitgliedschaft nur erlangen, wenn zumindest eine als für die Arbeit der Agentur verantwortlich anzusehende Person die persönliche Mitgliedschaft im Public Relations Verband Austria (PRVA) besitzt.

(3) Mitglieder in Zertifizierung sind neu aufgenommene Mitglieder, die sich in der Zertifizierungsphase befinden. Sie werden mit Abschluss der Zertifizierung automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

(4) Fördernde Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts oder des bürgerlichen Rechts werden, die einen entsprechenden Aufnahmeantrag schriftlich, per E-Mail oder per Telefax an den Verein stellen.

(2) Der Vorstand prüft den Antrag und gibt eine Empfehlung an die Mitglieder ab. Jedes Mitglied hat das Recht, dieser Empfehlung innerhalb von vier Wochen schriftlich, per E-Mail oder Telefax zu widersprechen, was zu einer Vertagung der Entscheidung auf die nächste Generalversammlung führt. Wird kein Einspruch erhoben, gilt die Empfehlung als angenommen.

(3) Im ersten Schritt wird das neue Mitglied als Mitglied in Zertifizierung aufgenommen. Das Mitglied in Zertifizierung ist verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten ab Aufnahme das CMS-Qualitätszertifikat zu erwerben. Nach Abschluss der Zertifizierung wird das neue Mitglied automatisch zu einem ordentlichen Mitglied.

§ 6. Beendigung und Umwandlung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr und die anteiligen bis zum Zeitpunkt des Austritts entstandenen Kosten im Rahmen beschlossener außerordentlicher (projektbezogener) Beiträge sind (zuzüglich allfälliger Mahnspesen) zu entrichten.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn

- in der Geschäftsführung eines ordentliches Mitglieds eine Veränderung eintritt und ein berufsfremder Geschäftsführer eingesetzt wird;
- ein ordentliches Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn das ordentliche Mitglied seinen geschäftlichen Wirkungskreis dahingehend verändert, dass es aller Voraussicht nach nicht mehr auf dem Gebiet der Public Relations tätig sein wird;
- wenn ein ordentliches Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge oder der außerordentlichen (projektbezogenen) Beiträge im

Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Gebühren und Beiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand einstimmig aus folgenden Gründen beschlossen werden:

- wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten (§ 7) grob verletzt; darunter fällt insbesondere auch der wiederholte Verstoß gegen das Fairnessgebot im Wettbewerb (§ 7, Absatz (3)).
- wenn das fördernde Mitglied seine Mitgliedschaft dazu verwendet, den Eindruck einer ordentlichen Mitgliedschaft zu erwecken, zum Beispiel durch Anbringung eines Hinweises auf die Mitgliedschaft auf Schriftstücken, Briefpapier u. dgl.;

Der Vorstand kann als Sanktion auch einen Verweis verfügen.

(5) Gegen einen Ausschluss oder eine Streichung der Mitgliedschaft ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft hat auch zur Folge, dass das Mitglied ab Ende der Mitgliedschaft das CMS-Signet in Maßnahmen der Eigenwerbung nicht mehr einsetzen darf, so ferne diese Maßnahmen nach Austritt realisiert werden. Bei Eigenwerbung, die zum Zeitpunkt des Austritts bereits im Einsatz ist, ist die Verwendung des CMS-Signets nach Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit zu beurteilen (Website vs. Imagebroschüre).

(7) Ordentliche Mitgliedschaften werden automatisch ruhend gestellt, wenn gegen das Mitglied ein Verfahren beim PR Ethikrat eingeleitet wird, wenn beim Vorstand Verstöße des Mitglieds gegen die ethischen Richtlinien des Athener Kodex und der Stockholm Charta gemeldet werden oder wenn ein strafrechtlich relevantes Verfahren gegen das Mitglied bzw. dessen Geschäftsführung eingeleitet wird. Diese Ruhendstellung bleibt bis zur Klärung des Falls aufrecht.

Während der Ruhendstellung darf das Mitglied nicht aktiv mit der Mitgliedschaft beim Verein PR Quality Austria und seiner CMS Qualitätszertifizierung werben. Das CMS-Signet ist in dieser Zeit von der Unternehmenswebsite des Mitglieds und anderen digitalen Dokumenten (E-Mails, Präsentationen etc.) zu entfernen. Bestehende Drucksorten (z.B. Briefpapier, Visitenkarten) dürfen vom Mitglied, wenn wirtschaftlich notwendig, weiter verwendet, während der Ruhendstellung jedoch nicht nachproduziert werden.

Der Vorstand informiert das Mitglied über die Ruhendstellung der Mitgliedschaft bzw. ist das Mitglied auch selbst verpflichtet, eventuelle Gründe für eine Ruhendstellung dem Vereinsvorstand zu melden. Die Ruhendstellung kann nach Klärung der Vorwürfe vom Vorstand oder der Generalversammlung aufgehoben oder in einen Vereinsausschluss umgewandelt werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Leistungen des Vereines zu beanspruchen. Mitgliedsagenturen in Form von juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts oder des bürgerlichen Rechts werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, der vom Mitglied im Einvernehmen mit dem Verein nominiert wird. Diesen Bevollmächtigten steht auch das passive Wahlrecht zu.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, gemäß den ethischen Richtlinien des Athener Kodex und der Stockholm Charta der ICCO (International Communications Consultancy Organisation) zu handeln. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Dazu gehört auch die Beteiligung an Aktivitäten und die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, deren Ziele jenen des Vereins zuwiderlaufen. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen (projektbezogenen) Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der anerkannten Grundsätze eines freien, von gegenseitigem Respekt, Professionalität und Fairness geprägten Wettbewerbs. Die Mitglieder verrechnen für ihre Leistungen im Rahmen der Kundenbetreuung ein angemessenes, marktübliches Honorar und respektieren die bestehenden Kunden- und Mitarbeiterbeziehungen der anderen Mitglieder.

(4) Mitglieder in Zertifizierung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, einzig die Führung des Verbands-Logos, das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(7) PR Quality Mitglieder sind verpflichtet, an der einmal pro Jahr von PRVA und PRQA durchgeführten Benchmarkumfrage teilzunehmen.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9. Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen sechs Wochen stattzufinden.

(3) Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung können auch im Umlaufweg gefasst werden (ausgenommen der Beschluss zur Auflösung des Vereins). Der Geschäftsführer hat über die gefassten Umlaufbeschlüsse in der darauf folgenden Generalversammlung zu berichten. Falls eine Agentur innerhalb der gesetzten Frist, die im Regelfall eine Woche nicht unter- und vier Wochen nicht überschreiten darf, nicht Stellung nimmt, wird davon ausgegangen, dass sie dem Beschluss zustimmt.

(4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per Adresse Vereinssitz schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einzureichen. Änderungen oder Ergänzungen rechtzeitig eingereichter Anträge können im Zuge der Generalversammlung eingebracht werden.

(6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts oder des bürgerlichen Rechts werden durch einen Bevollmächtigten gemäß § 7 Abs. 1 vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet 30 Minuten später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(9) Die Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit auf Basis der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, Beschlüsse über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Beschlüsse über die Beitrittsgebühr, den Mitgliedsbeitrag und die außerordentlichen (projektbezogenen) Beiträge bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Die Wahlen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit auf Basis der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Zur Wahl gestellt werden Wahllisten, die jeweils einen kompletten Vorstand mit Funktionen beinhalten. Zur Abstimmung gelangen alle Listen, die von mindestens fünf Unterstützungserklärungen durch stimmberechtigte Mitglieder getragen werden und mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand des Vereins per Adresse Vereinssitz schriftlich, per Telefax oder per E-Mail eingereicht werden. Alle eingereichten Wahllisten können im Vereinssitz eingesehen werden. Wenn keine gültige Wahlliste vorliegt, oder keine Entscheidung zustande kommt, können Kandidaten während der Generalversammlung nominiert und gewählt werden.

(11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Geschäftsführer, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, in dessen Verhinderung das älteste anwesende Vereinsmitglied.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder, die Festsetzung der maximalen Höhe der im Kalenderjahr eingehobenen außerordentlichen (projektbezogenen) Beiträge sowie die Festlegung der Modalitäten für ihre Einhebung;
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge und Fragen.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem Geschäftsführer, seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied.
- (2) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder bzw. deren Funktionäre (Bevollmächtigte im Sinne von § 7 Abs. 2) gewählt werden.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Funktionsdauer der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der folgenden Generalversammlung, in der eine Ersatzwahl stattzufinden hat. Die Funktionsdauer der durch eine Ersatzwahl gewählten Mitglieder endet gleichzeitig mit jener der übrigen Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand wird vom Geschäftsführer, in dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mündlich einberufen.

(6) Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung zu beschließen und den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Den Vorsitz führt der Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).

(11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entheben.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an den Vereinssitz ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist vom scheidenden Vorstand sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlungen;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen; Einholung von Umlaufbeschlüssen der Generalversammlung;

4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern gemäß den Bestimmungen dieser Statuten;
7. Einrichtung und Leitung von Projektgruppen und die Festlegung ihrer Aufgaben.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Dem Geschäftsführer obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Geschäftsführers sein Stellvertreter.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses; die Kontrolle der laufenden Geschäfte steht ihnen zu. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 4, 10, 11 und 12 sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer nach §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Organisation zufallen und (soweit dies möglich und erlaubt ist) gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und sie in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.